

SICHERHEITSBEDINGUNGEN HOLCIM (ČESKO), A.S. FÜR FAHRER VON FAHRZEUGEN ÜBER 7,5 TONNEN, GÜLTIG AB 1. JANUAR 2025

Version für den Transport alternativer Brennstoffe und Materialien

Geltungsbereich der Bedingungen: Gelände der Holcim (Česko), a.s. und (angemessen) transportierte, geladene und zu entladene Transporte von Holcim (Česko), a.s.

Parteien:

Zementwerk: Holcim (Česko), a.s.

Partner: Jede Person (natürliche, juristische, private), die nicht Mitarbeiter von Holcim (Česko), a.s. ist und das Gelände von Holcim (Česko), a.s. betritt, befährt oder sich darauf aufhält, einschließlich Expedition oder Steinbruch (Lieferanten, Kunden, Besucher, Dritte), oder für das Zementwerk entgeltliche Tätigkeiten ausführt (z. B. Fahrer bestellter Transporte).

1. Der Partner (und sein Vertragspartner) muss:

- Seine Mitarbeiter und Vertragspartner deutlich über diese Bedingungen informieren und sich daran halten.
- Gültige elektronische Fahrerschulungen und ein vom Zementwerk ausgestelltes Dokument haben (elektronische Fahreridentifikationskarte oder Einmalcode).
- Verkehrszeichen, Verkehrsregeln und eine maximale Geschwindigkeitsbegrenzung von 20 km/h oder niedriger im Bereich beachten, je nach örtlichen Verkehrszeichen.
- Nur auf ausgewiesenen Straßen fahren, markierte Ein- oder Ausfahrtsverbote beachten, Augenkontakt mit Fahrern von mobilen Fahrzeugen in unmittelbarer Nähe aufrechterhalten.
- Einen Schutzhelm mit Dreipunktkinnriemen, Schutzbrille, staubdichte Schutzbrille (bei Materialtransfer mit Druckluft), eine reflektierende Weste, robuste Schuhe der Kategorie S3 (gemäß EN ISO 20345 - geschlossene Ferse, verstärkte Spitze, durchtrittsichere Einlegesohle) (Knöchelversion ist nicht notwendig) mitbringen und diese bei Verlassen der Fahrerkabine verwenden (das Wechseln ist außerhalb erlaubt - neben der Kabine); bei manueller Handhabung geeignete Handschuhe verwenden; lange Hosen werden empfohlen.
- Für die Entladung von TAP1 und Reifen textil erfolgt der Eintritt durch eine Ampel und Bedienung;
- Betreten Sie die Halle niemals, wenn die Ampel rot leuchtet und/oder der Bediener nicht über den Eintritt/die Einfahrt informiert ist - es besteht die Gefahr einer Kollision mit dem Lader.
- Sich dem ungeschützten Rand der Ablagerungen (TAP2, Holzspäne, Schlamm) nicht auf eine Entfernung von <1,5 m ohne Fallschutz nähern.
- Das Vorhandensein von Arbeitern und Arbeiten in Höhen (bei denen sich die Füße der betreffenden Person mehr als 1,5 m über dem Aufprallniveau befinden) ohne Fallschutz, z. B. das Betreten des Daches des Anhängers, untersagen.
- Während der Fahrt (einschließlich des Rückwärtsfahrens) muss der Fahrer, bei Gefahr eines Unfalls oder des Umkippens des Fahrzeugs mit einem Sicherheitsgurt gesichert sein.
- Während des gesamten Kippvorgangs mit einem Sicherheitsgurt in der Kabine des kippenden Fahrzeugs/Anhängers gesichert sein (sofern die Anwesenheit außerhalb des Fahrzeugs von der Ent.- / Ladetechnologie nicht erforderlich ist - dann ist es notwendig, sich außerhalb der möglichen Aufprallzone zu bewegen oder außerhalb des Kippbereiches des Fahrzeug aufzuhalten).
- Sicherstellen, dass die verwendeten Fahrzeuge den gesetzlichen und technischen Vorschriften entsprechen und dass ihre Lastwagen mit abgeschaltetem Motor an den Ladeplätzen, in Warteschlangen oder auf Parkplätzen im Gelände des Zementwerks stehen (sofern der laufende Motor keine Lade-/Entladetechnologie erfordert); bei

wiederholter Feststellung, dass dies bei demselben Fahrzeug nicht der Fall ist, gilt dies als geringfügige Verletzung der Regeln des Zementwerks.

- Beim Verlassen der Kabine:
 - Hand- oder Feststellbremse verwenden;
 - Den Missbrauch des Fahrzeugs verhindern - entweder durch Entfernen der Schlüssel aus der Zündung und Aufbewahren und/oder durch Verschließen der Kabine oder durch kontinuierliche Überwachung des Fahrzeugs
 - beim Stehen außerhalb der Straßenwaage das Fahrzeug gegen Bewegung mit mindestens 2 Keilen unter den Rädern sichern (oder einem ähnlichen System), um ein Bewegen des Fahrzeugs zu verhindern (falls erforderlich, in beiden Richtungen).
- Jeden Arbeitsunfall, Unfall oder gefährliche Situation unter Tel. (416 577) 333 melden
- das Fahren oder Gehen an einem sicheren Ort für die Verwendung von Telefon oder anderem Kommunikationsgerät stoppen; beim Gehen die Geländer benutzen;
- Die Entladestelle für TAP2, Altholz und Klärschlamm (Tore A, B) sind durch interne (manuelle) und externe (automatische) Schranken gesichert. Die innere Schranke dient vor allem dazu, ein Hineinfallen in die Grube zu verhindern. Vor dem Entladen hebt der Fahrer die innere Schranke mit einem Hebel an, und nach dem Entladen senkt er die Schranke wieder mit einem Hebel ab. Es ist verboten, eine Probe zu nehmen oder den Lkw zu reinigen, ohne die Innenschranke zu senken! Anschließend muss der Fahrer bis zur Außenschranke vorfahren. Wenn der Schlüssel aus dem Torsteuergerät abgezogen wird, schließt sich die Außenschranke (Gefahr der Beschädigung des Fahrzeugs durch die Schranke);
- Nach der Entladung das Fahrzeug gründlich von Materialresten reinigen und das ausgekippte Material kehren;
- Rauchverbot, Umgang mit offener Flamme und keine Regeneration des Partikelfilters (DPF) am Entladeort, um das Risiko von Umweltgefahren zu verhindern;
- Einhaltung der geltenden Vorschriften.

Der Partner ist verpflichtet, der Zementfabrik jeden Arbeitsunfall und Sachschaden unverzüglich zu melden (an die Kontaktperson oder im Notfall unter Tel. 416 577 333), sowie gefährliche Situationen oder Bedingungen, die zu Arbeitsunfällen, Umweltgefährdungen oder Sachschäden führen könnten. Dies gilt sowohl auf dem Gelände der Zementfabrik als auch im Zusammenhang mit dem von der Zementfabrik bezahlten Transport, dem Be- oder Entladen von Waren.

2. Der Partner (und sein Vertragspartner) darf nicht:

- ungebührlich auf dem Gelände der Zementfabrik verweilen,
- in die Zementfabrik einfahren, wenn Fahrzeuge nicht für Material fahren, kein Material transportieren oder größere Werkzeuge transportieren, und
- außerhalb der markierten Bereiche auf dem Gelände der Zementfabrik rauchen.

Ohne ausdrückliche Genehmigung (gültige elektronische Fahrerkarte, gültiger Ausweis des Mitarbeiters (des externen Unternehmens) oder ohne Begleitung oder nachweisliche Anweisung eines Mitarbeiters der Zementfabrik ist unbefugten Personen der Zutritt/Zufahrt untersagt. Eine Ausnahme gilt für Mitfahrer im Fahrzeug, unter der Bedingung, dass sie das Fahrzeug nicht verlassen und dass sie während der Fahrt, des Kippens oder in anderen risikoreichen Situationen mit dem Sicherheitsgurt angeschnallt sind. Der Fahrer des Fahrzeugs trägt die Verantwortung dafür. Die Missachtung dieser Regel wird als schwerwiegende Verletzung der Arbeitssicherheitsvorschriften betrachtet.

3. Da wir Ihre Gesundheit und die Umwelt schätzen und schützen möchten, werden wir die Einhaltung dieser Regeln kontinuierlich überwachen und Verstöße nicht tolerieren können.

Bei Verstößen gegen die Bedingungen (siehe Punkte 1, 2) wird die Zementfabrik:

- diese Tatsache dem **Partner** melden;
- **eine Geldstrafe verhängen für:**
- **schwerwiegende Verstöße gegen die Arbeitsschutzregeln:**
direkte Lebensgefährdung, **z.B.:** Arbeiten in der Höhe ohne Fallschutz (z.B. Betreten des Satteldaches ohne Sicherung, Aufenthalt näher als 1,5 m zur Kippstelle), Fahren mit einer Geschwindigkeit von mehr als 15 km/h über dem für den jeweiligen Ort festgelegten Limit (Grundlimit beträgt 20 km/h), Nichtanschnallen mit Sicherheitsgurt während der Fahrt inklusive Rückwärtsfahren oder Gefahr des Umkippens;
 - **Geldstrafe: 20.000 CZK.**
- **leichte Verstöße gegen die Arbeitsschutzregeln:**
Verstoß gegen alle anderen Regeln, **z.B.:** Aufenthalt an der Stelle des möglichen Aufpralls des Fahrzeugs bei einem Fahrzeugumsturz, Nichtverkeilen des Fahrzeugs gemäß den Regeln, der Fahrer hat kein gültiges elektronisches Training, trägt keine Helm mit Dreipunktgurt und Schutzbrille, trägt keine festen Schuhe (mindestens Kategorie S3), Fahren mit einer Geschwindigkeit bis zu 15 km/h über dem für den jeweiligen Ort festgelegten Geschwindigkeitslimit; Nichtmeldung von Arbeitsunfällen/Sachschäden gemäß Punkt 1
 - **Geldstrafe: 3.000 CZK.**

3.1 Zahlungsformen:

- getrennte Rechnung an den **Partner**;
- gegenseitige Verrechnung.

3.2 Die Zahlung der Vertragsstrafe schließt das Recht der Zementfabrik auf Schadensersatz für die Verletzung der Pflichten seitens des **Partners** nicht aus.

3.3 Die Zementfabrik behält sich weiterhin das Recht vor:

- **einen Mitarbeiter des Partners** oder seines Vertragspartners, der die Sicherheitsvorschriften erheblich verletzt, außerhalb des Geländes der Zementfabrik zu verweisen,
- die Vertragsbeziehung zum Partner bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen die Arbeitsschutzregeln zu beenden,
- **einen eigenes Radar** zur Messung der Geschwindigkeit zu verwenden und die gemessene Geschwindigkeit als Beweismittel zu verwenden.

Ing. Pavel Bartejs,
Sicherheitsmanager